

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Dienstleistungen der Binadoo AG

Binadoo AG
Turmstrasse 28
CH-6312 Steinhausen ZG
Schweiz

Version 2.0
Stand: 01.06.2026
Gültig für Verträge ab 01.06.2026

Diese AGB gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmen. Datenschutzrechtliche Auftragsbearbeitungen werden in einer separaten AVV, Vertraulichkeit in einer separaten NDA geregelt.

1. Geltung und Vertragsgrundlagen

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Beratungs-, Implementierungs-, Entwicklungs-, Migrations-, Schulungs-, Support-, Hosting-Betreuungs- und sonstigen Dienstleistungen der Binadoo AG («Binadoo»). Sie gelten ausschliesslich gegenüber Unternehmen sowie öffentlich-rechtlichen Organisationen; Verträge mit Konsumentinnen und Konsumenten sind ausgeschlossen.

1.2 Leistungsumfang, Vergütung, Termine und projektspezifische Bedingungen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer anderen individuellen Vereinbarung («Einzelauftrag»). Bei Widersprüchen gehen individuell vereinbarte Bestimmungen vor. Für datenschutzrechtliche Fragen geht eine Auftragsbearbeitungsvereinbarung («AVV»), für Fragen der Vertraulichkeit eine Vertraulichkeitsvereinbarung («NDA») vor; im Übrigen gelten diese AGB.

1.3 Es gilt die AGB-Fassung, auf die im Einzelauftrag verwiesen wurde oder die dem Kunden vor Vertragsschluss zugänglich gemacht wurde. Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn Binadoo ihnen ausdrücklich in Textform zustimmt; die Leistungserbringung oder das Schweigen von Binadoo gilt nicht als Zustimmung.

1.4 Angebote sind 30 Tage ab Angebotsdatum gültig, sofern darin keine andere Frist genannt ist. Als «Arbeitstage» gelten Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage am Sitz von Binadoo.

2. Vertragsabschluss und Leistungen

2.1 Der Vertrag kommt durch Annahme des Einzelauftrags in Textform, durch Bestätigung im Kundenportal oder dadurch zustande, dass Binadoo auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden mit der Leistungserbringung beginnt. Die im Einzelauftrag bezeichnete Ansprechperson des Kunden gilt für operative Weisungen, Priorisierungen und Freigaben als bevollmächtigt.

2.2 Binadoo erbringt insbesondere Leistungen rund um Unternehmensprozesse und die Business-Software Odoo. Geschuldet sind ausschliesslich die im Einzelauftrag bezeichneten Leistungen. Dokumentationen, Datenbereinigungen, Schulungen, Tests, Bereitschaftsdienste oder Arbeiten ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.

2.3 Soweit kein klar definiertes Arbeitsergebnis mit Abnahme vereinbart ist, sind die Leistungen auftragsrechtlicher Natur. Ein Festbudget, ein Kostendach oder eine Aufwandsschätzung allein begründet keine Erfolgspflicht. Binadoo erbringt die Leistungen sorgfältig und fachgerecht nach branchenüblichen Standard; ein bestimmter wirtschaftlicher, steuerlicher oder regulatorischer Erfolg ist nicht geschuldet.

2.4 Binadoo erbringt keine Rechts-, Steuer-, Revisions- oder verbindliche Buchhaltungsberatung. Der Kunde lässt rechtlich, steuerlich oder regulatorisch relevante Konfigurationen und Auswertungen durch seine zuständigen Fachpersonen prüfen.

2.5 Binadoo darf Leistungen durch sorgfältig ausgewählte Mitarbeitende, verbundene Unternehmen und Unterauftragnehmer erbringen lassen. Binadoo stellt die vertraglich erforderliche Vertraulichkeit und den Datenschutz sicher und bleibt die zentrale Vertragspartnerin des Kunden; die Haftung richtet sich nach Ziffer 11.

2.6 Leistungen werden nach Wahl von Binadoo remote, am Sitz von Binadoo oder nach Vereinbarung beim Kunden erbracht. Verbindliche Reaktions-, Wiederherstellungs- oder Verfügbarkeitszeiten bestehen nur, wenn sie in einem Service Level Agreement («SLA») oder im Einzelauftrag ausdrücklich vereinbart sind.

3. Projekt-, Budget- und Änderungsmanagement

3.1 Der Einzelauftrag bestimmt Leistungsumfang, Annahmen, Abgrenzungen, Abhängigkeiten und allfällige Abnahmekriterien. Nicht ausdrücklich enthaltene Leistungen sind nicht geschuldet.

3.2 Aufwandsschätzungen und Richtpreise sind unverbindlich und weder Festpreis noch Kostendach. Erkennt Binadoo, dass eine Schätzung voraussichtlich um mehr als 15 % überschritten wird, informiert sie den Kunden, sobald dies mit vertretbarem Aufwand erkennbar ist. Der Kunde entscheidet über Priorisierung, Anpassung oder Fortführung; bis zum Entscheid darf Binadoo betroffene Arbeiten aussetzen.

3.3 Bei Sprints, Zeitbudgets oder Stundenkontingenten bilden Zeit und Budget den vereinbarten Umfang. Backlog-Positionen werden nach Priorität bearbeitet; Binadoo schuldet nicht die vollständige Erledigung sämtlicher Themen innerhalb eines Sprints oder Kontingents.

3.4 Änderungen von Anforderungen, Prioritäten, Annahmen, Datenquellen, Drittsoftware, Schnittstellen, gesetzlichen Vorgaben oder Kundenumgebungen gelten als Change Request, soweit sie zusätzlichen Aufwand oder Risiken verursachen. Binadoo darf Auswirkungen auf Vergütung, Ressourcen und Termine vor Ausführung in Textform festhalten und zusätzlich nach Aufwand verrechnen.

3.5 Freigaben, Entscheide und Priorisierungen des Kunden sind verbindlich. Nachträgliche Änderungen oder die Wiederholung bereits freigegebener Arbeiten werden als Zusatzaufwand verrechnet.

4. Mitwirkung und Verantwortung des Kunden

4.1 Der Kunde schafft rechtzeitig alle Voraussetzungen für die Leistungserbringung. Er stellt insbesondere eine entscheidungsbefugte Ansprechperson, vollständige und richtige Anforderungen, Daten, Zugänge und Testfälle, die erforderliche Infrastruktur und Drittanbieter-Lizenzen sowie fristgerechte Entscheide und Freigaben bereit.

4.2 Der Kunde verantwortet seine Geschäftsprozesse, fachlichen Vorgaben, Berechtigungskonzepte und die Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen, branchenspezifischen und internen Anforderungen. Er stellt sicher, dass bereitgestellte Daten, Inhalte, Software und Weisungen rechtmässig verwendet werden dürfen.

4.3 Bei Datenmigrationen verantwortet der Kunde Qualität, Vollständigkeit und rechtliche Zulässigkeit der Quelldaten sowie die fachliche Prüfung von Mapping, Stichproben und migrierten Daten. Fehler oder Inkonsistenzen der Quelldaten sowie nicht erkennbare fachliche Zusammenhänge gelten nicht als Mangel der Leistungen von Binadoo.

4.4 Produktivsetzungen erfolgen nach Freigabe des Kunden oder aufgrund einer von ihm erteilten Berechtigung. Der Kunde führt vor Produktivsetzungen angemessene fachliche Tests durch und erstellt, soweit Datensicherung nicht ausdrücklich von Binadoo geschuldet ist, aktuelle und überprüfte Sicherungskopien.

4.5 Erfüllt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht, unvollständig oder verspätet, verschieben sich Termine angemessen. Binadoo darf blockierte Kapazitäten anderweitig einsetzen und dadurch verursachen

Stillstand, Wiederanlauf, Umplanung und Mehraufwand zu den vereinbarten Ansätzen verrechnen. Neue Termine richten sich nach der verfügbaren Kapazität.

5. Vergütung, Auslagen und Zahlung

5.1 Die Vergütung richtet sich nach dem Einzelauftrag und kann als Festpreis, nach Aufwand oder wiederkehrend vereinbart werden. Fehlt eine Preisvereinbarung, gelten die dem Kunden vor Leistungsbeginn mitgeteilten Stundensätze von Binadoo. Aufwände werden pro angebrochene halbe Stunde abgerechnet.

5.2 Reisezeit wird zu 50 % des anwendbaren Stundensatzes verrechnet. Reise-, Übernachtungs- und sonstige notwendige Auslagen werden zum effektiven Aufwand weiterbelastet. Gebühren und Leistungen Dritter, insbesondere Software-, Plattform-, Hosting-, Telekommunikations- und Transaktionskosten, sind nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

5.3 Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben. Wechselkurs-, Steuer- oder Preisänderungen von Drittanbietern darf Binadoo ab deren Wirksamkeit weitergeben. Erhöht sich dadurch die wiederkehrende Gesamtvergütung einer Leistung um mehr als 10 %, kann der Kunde die betroffene Leistung innerhalb von 30 Tagen auf den Zeitpunkt der Erhöhung kündigen; nutzungsabhängige Mehrkosten sind davon ausgenommen.

5.4 Preise für eigene wiederkehrende Leistungen kann Binadoo mit einer Frist von 60 Tagen auf die nächste Verlängerungsperiode anpassen. Der Kunde kann die betroffene Leistung bis zum Inkrafttreten der Anpassung auf das Ende der laufenden Periode kündigen.

5.5 Aufwandsleistungen werden grundsätzlich monatlich, wiederkehrende Leistungen zu Beginn der Abrechnungsperiode und Festpreise gemäss Zahlungsplan fakturiert. Binadoo darf angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen, insbesondere bei grösseren Projekten, Beschaffung von Drittleistungen oder erhöhtem Kreditrisiko.

5.6 Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Danach gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug und schuldet 5 % Verzugszins pro Jahr sowie angemessene externe Inkasso- und Betreuungskosten. Einwendungen gegen eine Rechnung sind innerhalb angemessener Frist nachvollziehbar mitzuteilen; unbestrittene Beträge bleiben fällig.

5.7 Nach erfolgloser Zahlungsaufforderung mit einer Nachfrist von zehn Tagen darf Binadoo Leistungen, Zugänge und Support aussetzen. Bei einer akuten Sicherheits-, Rechts- oder Betriebsgefährdung ist eine sofortige Aussetzung zulässig. Daraus entstehende Verzögerungen und Wiederanlaufkosten trägt der Kunde, sofern Binadoo die Aussetzung nicht zu vertreten hat.

5.8 Der Kunde darf Forderungen nur mit Gegenforderungen verrechnen, die Binadoo in Textform anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur hinsichtlich Ansprüchen aus demselben Einzelauftrag.

6. Termine

6.1 Termine und Projektpläne sind Richtwerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Verbindliche Termine setzen die rechtzeitige Mitwirkung des Kunden und die Verfügbarkeit vereinbarter Drittleistungen voraus.

6.2 Verzögerungen infolge Change Requests, fehlender Mitwirkung, fehlerhafter Quelldaten, Änderungen von Drittanbietern, Sicherheitsmassnahmen oder höherer Gewalt verlängern Fristen und Termine angemessen. Bei einer von Binadoo zu vertretenden Überschreitung eines verbindlichen Termins setzt der Kunde vor weiteren Ansprüchen eine angemessene Nachfrist, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht offensichtlich zwecklos ist.

7. Abnahme und Gewährleistung

7.1 Eine formelle Abnahme findet nur bei ausdrücklich vereinbarten Festpreis-Leistungen mit definiertem Arbeitsergebnis statt. Binadoo zeigt die Abnahmebereitschaft in Textform an. Der Kunde

prüft das Ergebnis innert zehn Arbeitstagen anhand der vereinbarten Kriterien und meldet abnahmeverhindernde Mängel nachvollziehbar und reproduzierbar.

7.2 Das Arbeitsergebnis gilt als abgenommen, wenn der Kunde es ausdrücklich freigibt, produktiv nutzt oder innerhalb der Prüfungsfrist keine abnahmeverhindernden Mängel meldet, nachdem Binadoo auf diese Folge hingewiesen hat. Unwesentliche Mängel hindern die Abnahme nicht. Teilabnahmen sind zulässig, wenn Teilergebnisse selbständig nutzbar oder im Einzelauftrag vorgesehen sind.

7.3 Binadoo behebt reproduzierbare Mängel, die bei Abnahme vorhanden waren und innerhalb von sechs Monaten ab Abnahme in Textform gerügt werden, innert angemessener Frist durch Nachbesserung, Ersatz oder eine funktional gleichwertige Umgehungslösung. Verdeckte Mängel sind nach Entdeckung unverzüglich zu melden.

7.4 Scheitert die Mangelbehebung trotz angemessener Nachfrist oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde die Vergütung für den mangelhaften Teil angemessen mindern. Eine Beendigung des betroffenen Leistungsteils ist nur bei einem wesentlichen Mangel zulässig. Weitergehende Gewährleistungsansprüche werden im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

7.5 Keine Gewährleistung besteht insbesondere bei Änderungen durch den Kunden oder nicht autorisierte Dritte, unsachgemässer Nutzung, ungeeigneter Infrastruktur, fehlerhaften Daten, Drittsoftware, vom Hersteller nicht mehr unterstützten Versionen, nicht freigegebenen Umgebungen oder fehlender Mitwirkung. Analyse und Behebung der nicht von Binadoo zu vertretenden Störungen werden nach Aufwand verrechnet.

7.6 Für auftragsrechtliche Leistungen ohne Abnahme gilt ausschliesslich die Pflicht zur sorgfältigen Leistungserbringung. Beanstandungen sind nach Erkennbarkeit unverzüglich zu melden; Binadoo erhält zuerst Gelegenheit zur angemessenen Nacherfüllung.

8. Drittsoftware, Lizenzen und Hosting

8.1 Verträge und Lizenzen für Odoo und andere Drittsoftware schliesst der Kunde grundsätzlich direkt mit dem jeweiligen Anbieter ab, sofern der Einzelauftrag keine andere Regelung enthält. Für Drittsoftware gelten die Bedingungen des Anbieters; der Kunde verantwortet Nutzerzahlen, Nutzungsumfang und korrekte Lizenzierung.

8.2 Binadoo übernimmt keine Gewähr für Funktion, Verfügbarkeit, Sicherheit, Kompatibilität, Preisgestaltung oder Weiterentwicklung von Drittsoftware und Plattformen. Binadoo bleibt für die sorgfältige Auswahl, Konfiguration und Integration im vereinbarten Umfang verantwortlich. Änderungen, Updates, Upgrades, End-of-Life-Ereignisse und Anpassungen von Drittanbietern können Zusatzaufwand und Terminänderungen auslösen.

8.3 Bei Hosting-Betreuung oder Plattform-Administration ergeben sich Leistungsumfang, Datensicherung, Wiederherstellung und allfällige Verfügbarkeit aus dem Einzelauftrag und den Bedingungen des Plattform-Anbieters. Ohne ausdrückliches SLA schuldet Binadoo keinen ununterbrochenen oder störungsfreien Betrieb. Geplante Wartungsarbeiten werden soweit möglich vorangekündigt.

8.4 Der Kunde schützt Benutzerkonten, Passwörter und Zugänge, verwendet die Systeme rechtmässig und verhindert missbräuchliche oder übermässige Nutzung. Binadoo darf bei Missbrauch, Sicherheitsgefährdung oder drohendem Schaden Zugänge vorübergehend sperren und informiert den Kunden soweit möglich vorgängig.

8.5 Soweit Binadoo nicht ausdrücklich für Datensicherung verantwortlich ist, erstellt der Kunde unabhängige Sicherungen und Exporte, insbesondere vor wesentlichen Änderungen und vor Vertragsende. Nach Vertragsende unterstützt Binadoo den Kunden auf Wunsch gegen Vergütung nach Aufwand bei der Übergabe. 30 Tage nach Vertragsende darf Binadoo verbliebene eigene Kopien und Zugänge löschen beziehungsweise deren Löschung beim Plattform-Anbieter veranlassen, soweit AVV, Gesetz oder der Einzelauftrag nichts anderes verlangen.

9. Daten, Arbeitsergebnisse und Immaterialgüterrechte

9.1 Daten, Inhalte und Unterlagen des Kunden bleiben dem Kunden zugeordnet. Binadoo darf sie ausschliesslich zur Vertragserfüllung, Rechtsverteidigung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten verwenden.

9.2 An individuell für den Kunden erstellten und vollständig bezahlten Arbeitsergebnissen erhält der Kunde ein zeitlich und räumlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Recht, diese für eigene Unternehmenszwecke zu nutzen, zu vervielfältigen und zu bearbeiten oder durch beauftragte Dritte bearbeiten zu lassen. Eine Übertragung auf verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger des betroffenen Geschäfts ist zulässig. Eine separate kommerzielle Verwertung, Weiterlizenzierung oder Veräusserung bedarf der Zustimmung von Binadoo, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist.

9.3 Vorbestehende oder generische Methoden, Vorlagen, Werkzeuge, Bibliotheken, Standardmodule, Schnittstellenbausteine und Know-how von Binadoo («Binadoo-Komponenten») bleiben Eigentum beziehungsweise Rechtsgut von Binadoo. Der Kunde erhält das für die vertragsgemässe Nutzung der Arbeitsergebnisse erforderliche nicht ausschliessliche Recht. Binadoo darf allgemeines Wissen und Binadoo-Komponenten für andere Kunden weiterverwenden, ohne vertrauliche Informationen des Kunden offenzulegen.

9.4 Kundenspezifischer Quellcode wird in dem im Einzelauftrag vorgesehenen Repository oder Übergabeformat bereitgestellt. Interne Entwicklungs-, Automatisierungs-, Test- und Betriebswerkzeuge von Binadoo gehören nicht zum Lieferumfang, sofern sie nicht ausdrücklich bezeichnet sind.

9.5 Für Open-Source-Software und Bestandteile Dritter gelten vorrangig deren Lizenzbedingungen. Der Kunde beachtet darin enthaltene Pflichten bei Nutzung, Änderung und Weitergabe.

9.6 Der Kunde gewährleistet, dass von ihm bereitgestellte Daten, Inhalte, Marken, Software und Weisungen keine Rechte Dritter verletzen. Er hält Binadoo von daraus entstehenden berechtigten Drittansprüchen und notwendigen externen Kosten frei, soweit die Verletzung nicht von Binadoo verursacht wurde. Binadoo informiert den Kunden unverzüglich und stimmt die Rechtsverteidigung angemessen mit ihm ab.

9.7 Wird die vertragsgemässe Nutzung eines vom Binadoo erstellten Arbeitsergebnisses wegen eines Drittanspruchs wesentlich beeinträchtigt, kann Binadoo nach eigener Wahl ein Nutzungsrecht beschaffen, das Ergebnis angemessen ändern oder ersetzen. Ist dies wirtschaftlich nicht vertretbar, darf Binadoo den betroffenen Teil beenden und die dafür bezahlte Vergütung unter angemessener Berücksichtigung der bisherigen Nutzung zurückerstatten. Ziffer 11 bleibt vorbehalten.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz und Referenzen

10.1 Eine zwischen den Parteien abgeschlossene NDA geht für Vertraulichkeitsfragen vor. Fehlt eine NDA, behandeln die Parteien nicht öffentliche geschäftliche, technische und finanzielle Informationen vertraulich, verwenden sie nur zur Vertragserfüllung und geben sie nur Personen mit entsprechendem Bedarf und angemessener Vertraulichkeitsbindung weiter. Die Pflicht gilt fünf Jahre nach Vertragsende für Geschäftsgeheimnisse, solange sie schutzwürdig sind. Gesetzlich erforderliche Offenlegungen bleiben zulässig.

10.2 Bearbeitet Binadoo Personendaten im Auftrag des Kunden, schliessen die Parteien vor Beginn der Bearbeitung eine AVV ab. Für diese Bearbeitung geht die AVV vor. Geschäftliche Kontakt-, Vertrags- und Abrechnungsdaten bearbeitet Binadoo in eigener Verantwortung nach dem anwendbaren Datenschutzrecht und ihrer Datenschutzerklärung.

10.3 Die öffentliche Nennung der Zusammenarbeit sowie die Verwendung von Firma, Marke, Logo, Projektbeschreibung oder Projektergebnissen als Referenz bedarf der vorgängigen Zustimmung der betroffenen Partei in Textform, sofern der Einzelauftrag nichts anderes bestimmt.

11. Haftung

11.1 Binadoo haftet unbeschränkt für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie für Tod oder Körperverletzung. Zwingende gesetzliche Haftung bleibt vorbehalten.

11.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Binadoo nur für nachgewiesene, unmittelbare und bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbare Schäden. Bei einmaligen Einzelaufträgen ist die gesamte Haftung auf die dafür bezahlte oder zahlbare Nettovergütung begrenzt; bei wiederkehrenden Leistungen auf die in den zwölf Monaten vor dem schädigenden Ereignis bezahlte oder zahlbare Nettovergütung der betroffenen Leistung. Mehrere Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Ereignis.

11.3 Im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen sind indirekte Schäden und Folgeschäden, entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrüche, Reputationsschäden und Ansprüche Dritter, soweit Binadoo deren Übernahme nicht ausdrücklich vereinbart hat. Bei Datenverlust ist die Haftung auf die Kosten der Wiederherstellung aus der letzten ordnungsgemässen Sicherung beschränkt, sofern die Datensicherung nicht ausdrücklich von Binadoo geschuldet war.

11.4 Für Störungen und Schäden aus Drittsoftware, Plattformen, Telekommunikations- oder Infrastrukturleistungen haftet Binadoo nur, soweit sie eine eigene vertragliche Pflicht schuldhaft verletzt hat. Die Haftung für Hilfspersonen wird bei leichter Fahrlässigkeit im Umfang von Art. 101 Abs. 2 OR ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen gelten für sämtliche vertraglichen und ausservertraglichen Ansprüche sowie zugunsten der Organe, Mitarbeitenden und Hilfspersonen von Binadoo.

12. Laufzeit, Kündigung und Vertragsende

12.1 Einzelprojekte enden mit vollständiger Leistungserbringung, sofern sie nicht vorher beendet werden. Verträge über Support, Hosting-Betreuung, Kontingente oder andere wiederkehrende Leistungen haben eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten, soweit im Einzelauftrag nichts anderes vereinbart ist. Sie verlängern sich jeweils um zwölf Monate, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der laufenden Periode in Textform gekündigt werden.

12.2 Nicht bezogene Stunden aus Paketen oder Kontingenten verfallen am Ende der vereinbarten Periode, sofern der Einzelauftrag keine Übertragung vorsieht. Die Vergütung umfasst auch die vereinbarte Kapazitäts- und Leistungsbereitschaft.

12.3 Jede Partei kann einen Vertrag aus wichtigem Grund beenden, wenn die andere Partei eine wesentliche Pflicht verletzt und den Verstoß trotz angemessener Nachfrist nicht behebt. Eine sofortige Beendigung ist zulässig, wenn Abhilfe unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere bei schwerwiegenden Sicherheitsverletzungen, rechtswidriger Nutzung, erheblichem Zahlungsverzug oder Insolvenz, soweit gesetzlich zulässig.

12.4 Zwingende gesetzliche Beendigungsrechte, insbesondere das jederzeitige Widerrufs- oder Kündigungsrecht bei Aufträgen sowie das Rücktrittsrecht des Bestellers bei Werkverträgen, bleiben vorbehalten. Bei deren Ausübung schuldet der Kunde die bis zur Beendigung erbrachten Leistungen, abnahmefähigen Teilergebnisse, nicht stornierbaren Dritt- und Beschaffungskosten sowie eine gesetzlich geschuldete Entschädigung. Vorauszahlungen werden angerechnet; ein danach verbleibender Überschuss wird zurückerstattet.

12.5 Bei Vertragsende werden sämtliche fälligen Beträge zur Zahlung fällig. Unterstützungs-, Export-, Dokumentations- und Übergabeleistungen werden nach Aufwand verrechnet, sofern ihre Vergütung nicht bereits im Einzelauftrag enthalten ist. Bestimmungen, die ihrer Natur nach fortgelten sollen, insbesondere zu Vergütung, Vertraulichkeit, Rechten und Haftung, bleiben wirksam.

13. Personalabwerbung

13.1 Diese Ziffer gilt nur, wenn der Einzelauftrag ausdrücklich auf sie verweist. Während der Zusammenarbeit und zwölf Monate danach werben die Parteien, Mitarbeitende oder Freelancer der anderen Partei, die wesentlich am betreffenden Projekt beteiligt waren, nicht gezielt ab und beschäftigen sie nicht ohne vorgängige Zustimmung in Textform.

13.2 Nicht erfasst sind allgemeine Stellenausschreibungen, unaufgeforderte Bewerbungen, bereits vor Projektbeginn bestehende Kontakte und Personen, deren Zusammenarbeit mit der anderen Partei

unabhängig vom Abwerbeverhalten beendet wurde. Bei einer schuldhaften Verletzung ist eine Konventionalstrafe von CHF 50'000 pro betroffener Person geschuldet. Sie wird auf einen nachgewiesenen Mehrschaden angerechnet; die richterliche Herabsetzung bleibt vorbehalten.

14. Höhere Gewalt

14.1 Keine Partei haftet für Verzögerungen oder Nichterfüllung infolge eines Ereignisses ausserhalb ihres zumutbaren Einflussbereichs, das trotz angemessener Vorsorge nicht verhindert werden konnte. Dazu gehören insbesondere Naturereignisse, Krieg, behördliche Massnahmen, Arbeitskämpfe, grossflächige Ausfälle von Energie- oder Kommunikationsnetzen sowie schwerwiegende Cyberangriffe auf Dritte.

14.2 Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich, begrenzt die Auswirkungen und setzt die Leistung nach Wegfall des Ereignisses fort. Zahlungspflichten für bereits erbrachte Leistungen bleiben bestehen. Dauert die Beeinträchtigung länger als 60 Tage, kann jede Partei den betroffenen Leistungsteil in Textform beenden; Ziffer 12.5 gilt entsprechend.

15. Änderungen dieser AGB

15.1 Neue Fassungen dieser AGB gelten grundsätzlich nur für danach abgeschlossene Einzelaufträge. Für laufende wiederkehrende Leistungen darf Binadoo die AGB mit einer Frist von 30 Tagen anpassen, soweit dies aufgrund von Gesetzesänderungen, Rechtsprechung, Sicherheitsanforderungen, Änderungen von Drittanbietern oder notwendigen betrieblichen Anpassungen sachlich erforderlich und für den Kunden zumutbar ist.

15.2 Benachteiligt eine solche Änderung den Kunden wesentlich, kann er die betroffene wiederkehrende Leistung bis zum Inkrafttreten der Änderung auf diesen Zeitpunkt kündigen. Andernfalls gilt die Änderung ab dem mitgeteilten Zeitpunkt. Änderungen der Hauptleistung oder Vergütung richten sich ausschliesslich nach dem Einzelauftrag beziehungsweise Ziffer 5.

16. Schlussbestimmungen

16.1 Der Kunde darf Rechte und Pflichten nur mit vorgängiger Zustimmung von Binadoo in Textform übertragen. Binadoo darf den Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen oder eine Rechtsnachfolgerin übertragen, welche den betroffenen Geschäftsbetrieb übernimmt und die vertraglichen Pflichten erfüllt; Binadoo informiert den Kunden darüber.

16.2 Textform umfasst insbesondere E-Mail, elektronische Signatur, Kundenportal und den Austausch unterzeichneter PDF-Dokumente. Änderungen eines Einzelauftrags bedürfen der Textform, soweit die Parteien nicht ausdrücklich eine strengere Form vereinbart haben.

16.3 Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen sie durch eine zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

16.4 Sämtliche Verträge unterliegen materiellem Schweizer Recht unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zug, Schweiz. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

16.5 Bei Übersetzungen ist die deutsche Fassung massgebend.